

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		V		
04.05.2023	Bezirksvertretung Sterkrade		A		

Beratungsgegenstand

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B
- Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf -
Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beschlussvorschlag

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss erklärt sich mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf - (in Kraft seit dem 15.01.1997) und dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden. Er beschließt die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 134 B, des Entwurfs der Aufhebungssatzung, der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Hülsebusch	Dr. Palotz				
Datum 14.02.2023	Datum 21.02.2023	Datum			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Bezug

Einleitender Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf- vom 03.05.2021 (Drucksache Nr. B/17/0548-01) durch den Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ []

nein ☒ [X]

Durch den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf - soll das förmliche Aufhebungsverfahren nach den Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) weitergeführt werden. Nach erfolgter Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B wäre die Fläche planungsrechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Die Klimarelevanz der Maßnahme wurde im Rahmen des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes bewertet und dokumentiert (s. Anlage 6, Seite 16). Die vorhandene Situation wird sich im Plangebiet durch die Aufhebung nicht verändern. Die wichtige klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche bleibt erhalten.

c) Sonstige Keine

Begründung

I. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich

Das Aufhebungsgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Grundstücks Pollsenweg 19. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55 bis zu einer Parallelen zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; Parallele zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 55.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebietes ergibt sich auch aus dem Auszug des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 134 B und der beigelegten Übersichtskarte (s. Anlagen 1 und 2).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

II. Aufhebungsgründe

Mit dem Bebauungsplan Nr. 134 B aus dem Jahre 1997 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen ev. Friedhofs an der Arnheimer Straße/Forststraße geschaffen worden. Damit sollte auch die seinerzeit mit dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 73, 1. Änderung, begonnene Erweiterung des Friedhofs fortgesetzt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf hat der Stadt Oberhausen nunmehr mitgeteilt, dass für eine zusätzliche Erweiterung des Friedhofs ihrerseits kein Bedarf mehr besteht. Da das einzige Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf- damit funktionslos geworden ist, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Im seit 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, der Oberhausen angehört, wird das Plangebiet als Grünfläche (Bauleitplanerischer Teil des RFNP) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Regionalplanerischer Teil des RFNP) dargestellt.

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als informelles Planungsinstrument enthält an dieser Stelle für das Plangebiet die Darstellung Grünfläche (außerhalb des Siedlungsrandes). Der Maßnahmenplan des STEK 2020 beschreibt für das Plangebiet die Maßnahme 11.28. Danach sind die Grünflächen im Heide-Siepen, die von der Tüsselbeck durchflossen werden, zu erhalten und zu entwickeln. Ziel der Maßnahme ist die Sicherung/Verbesserung der ökologischen Situation. Zudem ist die Maßnahme von Bedeutung für die Naherholungsfunktion im Teilraum.

Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans wäre das Aufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Damit ist die Fläche mit ihren Grün- und Gehölzstrukturen aus planerischer Sicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausreichend gesichert. Die ursprüngliche Planung Friedhofsnutzung und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt und den Boden würden unterbleiben, so dass die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B sogar als eher positiv für diese beiden Schutzgüter zu bewerten ist.

Die Beschreibung der konkreten Ziele zur Aufhebung des Bebauungsplans sind auch der Begründung (inkl. Umweltbericht) (s. Anlage 6) zu entnehmen.

III. Bisheriger Verfahrensablauf / Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Am 03.05.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt den einleitenden Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 01.06.2021.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf -

- in der Zeit vom 26.09.2022 – 10.10.2022 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung und Anhörung der Planung).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 03.05.2021 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.09.2022 erstmalig zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B beteiligt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen:

Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**
- 2. Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Netzdokumentation/GIS-Services
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen**
- 3. Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim a. d. Ruhr**

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

IV. Stellungnahme der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben

Die wortgleiche Wiedergabe der abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie die erarbeiteten Prüfergebnisse und Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind in der beigefügten Abwägungstabelle (s. Anlage 4) enthalten.

Kopien der abwägungsrelevanten Eingaben sind der Anlage 5 zu entnehmen.

V. Weiterer Verfahrensablauf

- Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans und des Entwurfs der Aufhebungssatzung;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung betreffend die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans und des Entwurfs der Aufhebungssatzung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans und des Entwurfs der Aufhebungssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist;
- Abwägungsentscheidung über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt;
- Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

VI. Kurzzusammenfassung

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf - und des Entwurfs der zugehörigen Aufhebungssatzung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 134 B aus dem Jahre 1997 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen ev. Friedhofs an der Arnheimer Straße/Forststraße geschaffen worden. Damit sollte auch die seinerzeit mit dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 73, 1. Änderung, begonnene Erweiterung des Friedhofs fortgesetzt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde Schmachtendorf hat der Stadt Oberhausen nunmehr mitgeteilt, dass für eine zusätzliche Erweiterung des Friedhofs ihrerseits kein Bedarf mehr besteht. Da das einzige Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf- damit funktionslos geworden ist, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans wäre das Aufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen und damit die Fläche mit ihren Grün- und Gehölzstrukturen aus planerischer Sicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausreichend gesichert. Die ursprüngliche Planung Friedhofsnutzung und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt und den Boden würde unterbleiben, so dass die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B sogar als eher positiv für diese beiden Schutzgüter zu bewerten ist.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 134 B

Anlage 2: Übersichtskarte zum Aufhebungsbereich

Anlage 3: Entwurf der Aufhebungssatzung

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3118-01	Termin 27.04.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

215 Anlage 4: Abwägungstabelle

216

217 Anlage 5: Abwägungsrelevante Stellungnahmen

218

219 Anlage 6: Entwurf der Begründung (inkl. Umweltbericht)

220

221 Die Anlagen 5 und 6 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung
222 nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme aus und
223 können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen werden.

224

225



Öffentliche Grünfläche
Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig

Friedhof

55



615

Pöllsenweg

616

4.0

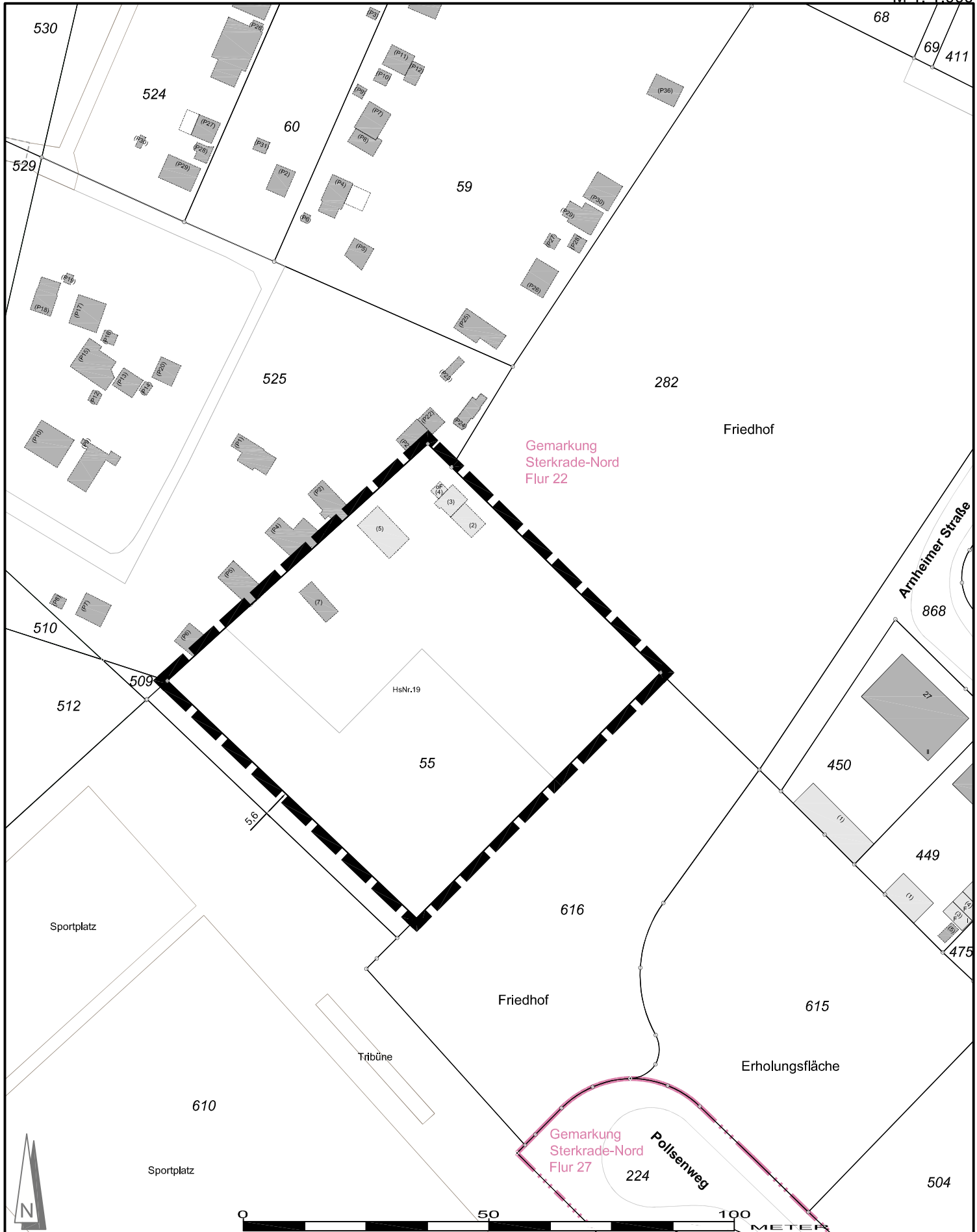
525

Dauerkleingärten

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 134 B
- Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde
Schmachtendorf -

Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 134B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf -

M 1:1.000



Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans
8 von 34 in Zusammenstellung

Angefertigt: Oberhausen, 24.03.2021
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.2022, S. 490), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirche Schmachtendorf - vom

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 05.02.1996 als Satzung beschlossene und am 15.01.1997 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 134 B – Friedhofserweiterung ev. Kirche Schmachtendorf - wird aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Aufhebungsgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Grundstücks Pollsenweg 19. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55 bis zu einer Parallelen zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; Parallele zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 55.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der als Anlage beigefügten Übersichtsskizze:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberhausen,
Der Oberbürgermeister

S c h r a n z

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen **aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB** **(Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf-)**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigefügte Pläne (mit Ausnahme von Leitungsplänen), Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellignahmen zu entnehmen (siehe Anlage 5 zur Beschlussvorlage).

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägung
A.1	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund <u>Stellungnahme vom 11.10.2022</u>	
Der Aufhebungsbereich liegt über • dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen), • der auf Kohlenwasserstoffe (hier Grubengas) erteilten Bewilligung „Loh-Gas“ (Rechtsinhaberin: Minogas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen) sowie • einem erloschenen Bergwerksfeld. Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den hiesigen Unterlagen für den Aufhebungsbereich nicht verzeichnet. Zur Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken.		Der Hinweis auf die Bergwerksfelder wird ebenso wie die Feststellung, dass keine Anregungen oder Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B bestehen, zur Kenntnis genommen.

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf-)

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägung
Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den betreffenden Bereich empfehle ich, den o.a. Berechtigungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		Die RAG Aktiengesellschaft und die Minegas GmbH sind im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B von der Planungsverwaltung angeschrieben worden. Die RAG AG aus Essen hat mit Schreiben vom 06.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass sie weder Anregungen noch Bedenken vorbringt. Die Minegas GmbH hat bisher keine Stellungnahme vorgebracht. Die Neuaufstellung eines Bebauungsplans ist nicht geplant.
A.6	Oberhausener Netzgesellschaft mbH Netzdokumentation / GIS-Services Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 27.10.2022</u>	
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.		Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muss jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.		Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird keine Bebauung vorbereitet. Das Aufhebungsgebiet ist zukünftig nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Die Versorgungsleitungen und -anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH verlaufen ausnahmslos innerhalb der in einem gewissen Abstand zum Aufhebungsbereich liegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Insofern wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

**Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
(Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf-)**

Stellungnahmen		Prüfung und Abwägung
A.11	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr <u>Stellungnahme vom 25.10.2022</u>	
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Aufhebung keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen. Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung Netzplanung gerne zur Verfügung.		Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird keine Bebauung vorbereitet. Das Aufhebungsgebiet ist zukünftig nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen. Die Versorgungsleitungen und -anlagen der RWW verlaufen ausnahmslos innerhalb der in einem gewissen Abstand zum Aufhebungsbereich liegenden öffentlichen Verkehrsflächen. Insofern wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 5-1-40
Planungsrecht und Verfahren

digital hochgeladen auf www.o-bb.de

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 11. Oktober 2022
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-552
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



arnsberg.nrw.de

Telefon: 

Fax: 

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde
Schmachtendorf**

1. Beteiligung bei der Aufhebung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 21.9.2022 - 5-1-40/Mu -

Sehr geehrte 

der Aufhebungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen
Bergwerksfeld "Alsfeld", über der auf Kohlenwasserstoffe (hier:
Grubengas) erteilten Bewilligung „Loh-Gas“ sowie über einem
erloschenen Bergwerksfeld.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld“ ist die RAG AG, Im
Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Loh-Gas“ ist die
Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.

Heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist in den hiesigen
Unterlagen für den Aufhebungsbereich nicht verzeichnet.

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans für den betreffenden
Bereich empfehle ich, den o.a. Berechtigungsinhabern Gelegenheit zur
Stellungnahme zu geben.

Zur Aufhebung des Bebauungsplans bestehen aus bergbehördlicher
Sicht keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. 

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/c/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/)

Stellungnahme(n) (Stand: 07.02.2023)

Sie betrachten: 134 B - Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 21.09.2022 - 28.10.2022

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	28.10.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED] am: 27.10.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist in diesem Gebiet z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die Planauszüge des betroffenen Gebietes laden wir in dieses Portal hoch. Mit freundlichen Grüßen i.A. [REDACTED] Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835 [REDACTED] Fax 0208 835 [REDACTED] E-Mail [REDACTED] Homepage www.ob-netz.de Anhänge: 01_Netzdaten_Strom BEL (s_1666848879_01_netzdaten_strom_bel.pdf) 02_Netzdaten_Strom MSP (s_1666848879_02_netzdaten_strom_msp.pdf) 03_Netzdaten_Strom NSP (s_1666848879_03_netzdaten_strom_nsp.pdf) 05_Netzdaten_Gas (s_1666848879_05_netzdaten_gas.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

RWW mbH · Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
[REDACTED]
46042 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/Mu
Ihre Nachricht	vom 21.9.22
Unsere Zeichen	RN22-0496
Name	[REDACTED]
Telefon	0208 [REDACTED]
Telefax	0208 [REDACTED]
E-Mail	[REDACTED]

Mülheim an der Ruhr, 25. Oktober 2022

**Beteiligung zum aufzuhebenden Bebauungsplan 134 B - Friedhofserweiterung
ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf**

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Aufhebung keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service Point Oberhausen, Tel. 0208 [REDACTED] kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

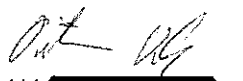
Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter der Abteilung TN-NP [REDACTED] Tel. 0208 [REDACTED] gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anlage

Planausschnitt PA22-4074

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH


i.V. [REDACTED]


i.V. [REDACTED]

STADT OBERHAUSEN



Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf“

in

Oberhausen – Sterkrade Nord

**BEGRÜNDUNG (inkl. Umweltbericht)
gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
1. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich	3
2. Aufhebungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche	4
1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen	4
2. Verkehrserschließung	5
C Planerische Grundlagen	5
1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung	5
1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	6
1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)	7
1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)	8
2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)	8
3. Landschaftsplan	9
4. Derzeitige Festsetzungen im Aufhebungsbereich	9
D Aufhebungsgründe	9
E Umweltbericht	10
1. Einleitung	10
1.1 Lage des Plangebietes	10
1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	10
1.3 Realnutzung/Aktuelle Nutzung	10
1.4 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
2. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	13
2.1 Landschaftsbild und Erholungsnutzung	13
2.2 Tiere und Pflanzen/ Biotopschutz	13
2.3 Boden/ Fläche/ Altlasten und Bodenschutz	14
2.4 Wasser	15
2.5 Klima und Luft	16
2.6 Mensch	16
2.7 Kultur- und Sachgüter	17
2.8 Wechselwirkungen	17
3. Prognose zur Entwicklung der Umweltsituation	17
3.1 Entwicklung ohne Aufhebung des Bebauungsplans	17
3.2 Entwicklung und Auswirkungen durch Aufhebung des Bebauungsplans	17
3.3 Eingriffsregelung	17
3.4 Planungsalternativen	18
4. Monitoring	18
5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
6. Literatur und Quellenverzeichnis	19
F Wasserwirtschaftliche Belange	19
G Bodenordnung	19
H Kosten	19

A Allgemeines

1. Lage des Aufhebungsgebiets im Stadtbereich

Das Aufhebungsgebiet umfasst den überwiegenden Teil des Grundstücks Pollsenweg 19. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 55 bis zu einer Parallelen zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; Parallele zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 55 durch den östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 509; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 55.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebiets ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte (s. Abb. 1):

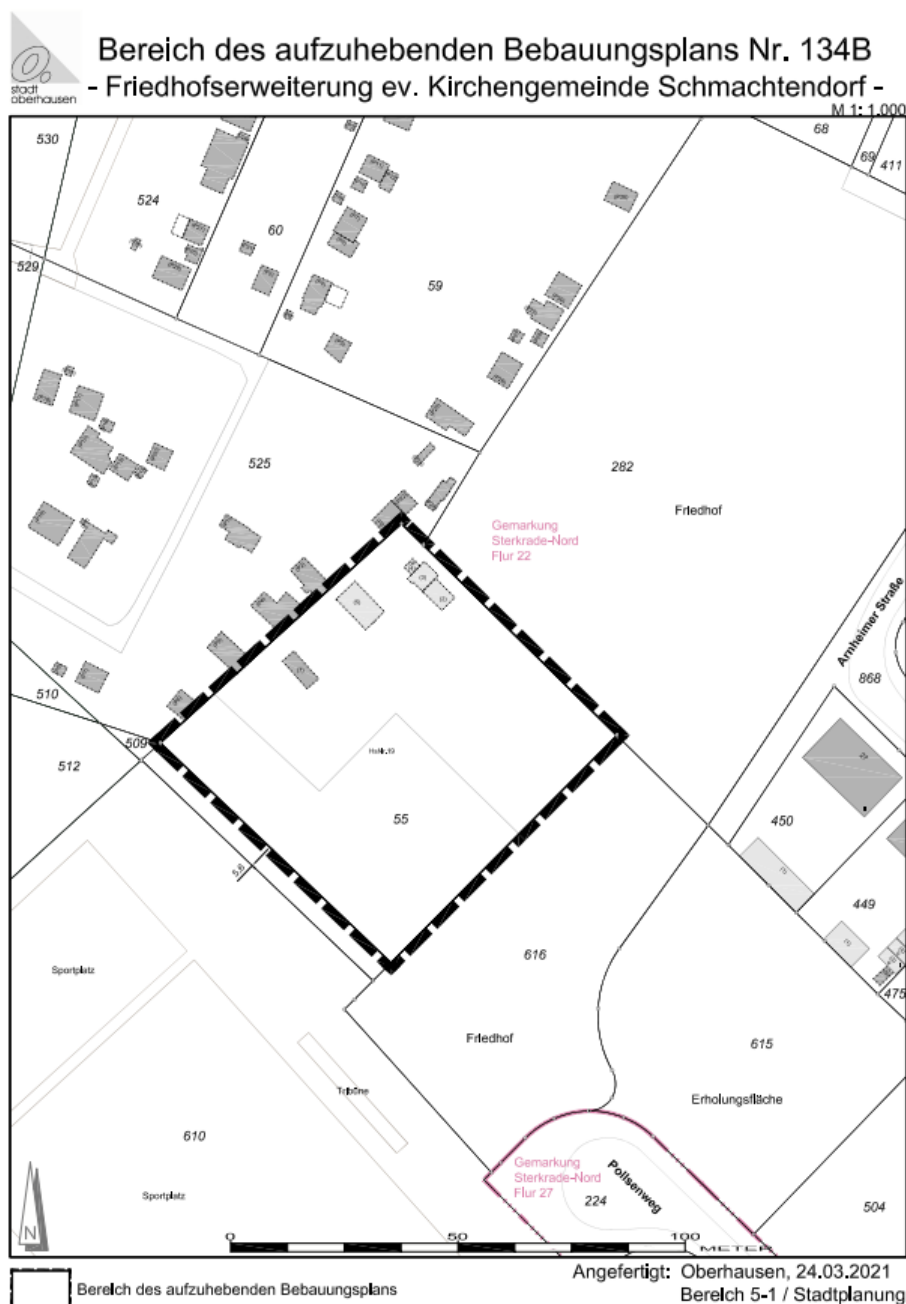


Abb. 1 Übersichtskarte Geltungsbereich © Stadt Oberhausen

2. Aufhebungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 03.05.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) anstelle des Rates der Stadt den einleitenden Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B – Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf – gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 01.06.2021.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen hat der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 134 B – Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf –

- in der Zeit vom 26.09.2022 – 10.10.2022 einschließlich öffentlich ausgelegen (Darlegung und Anhörung der Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) findet nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 03.05.2021 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.09.2022 erstmalig zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B beteiligt.

B Beschreibung des Plangebiets und angrenzender Bereiche

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Das Aufhebungsgebiet weist einen hohen Baumbestand auf, der über die Jahre eine beachtliche Höhe erreicht hat. Das Gebiet ist vollständig verbuscht und durch eine dicke Laub- und Strauchschicht bedeckt. Im nördlichen Aufhebungsgebiet befinden sich einige Gebäude, die verfallen und abbruchreif sind. Bei der Bestandsaufnahme am 03.08.2022 konnten zwei Bauschuttcontainer gesichtet werden, die darauf hindeuten, dass in der Vergangenheit bereits einmal mit den Abbrucharbeiten der Gebäude begonnen wurde. Die Fläche grenzt an der südöstlichen und an der nordöstlichen Seite an das Friedhofsgelände der ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf. An der nordwestlichen Seite grenzt das Gebiet an eine Kleingartenanlage und im südwestlichen Bereich an einen Sportplatz. Zwischen Kleingartenanlagen und Sportplatz befindet sich ein Grünzug, der sich bis an die Grenze des Aufhebungsgebietes erstreckt. Die nächstgelegene Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern befindet sich ca. 45 m südöstlich des Aufhebungsgebietes. Zwischen Aufhebungsgebiet und Wohnbebauung erstreckt sich ein Ausläufer des Friedhofsgeländes, der einen direkten Bezug zwischen Aufhebungsgebiet und Wohnbebauung verhindert.



Abb. 2 Luftbild aus 2021 © RVR, 2021, dl-de/by-2-0

2. Verkehrserschließung

Das Grundstück im Aufhebungsgebiet ist nicht direkt erschlossen. Grunddienstbarkeiten oder Baulasten zur Erschließung des Grundstücks sind der Stadt Oberhausen nicht bekannt. Nächstgelegen ist es über den Pollsenweg und im Weiteren über die Oranienstraße nach Norden und an die Forststraße (Kreisstraße K 16) angebunden, einer innerstädtischen Verkehrsstraße, die über die westlich abzweigende Hühnerstraße einen Anschluss an die Landstraße Nr. 4 (Emmericher Straße) ermöglicht.

Das Aufhebungsgebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr (Haltestellen Pollsenweg und Kempkenstraße, Linie 960 bzw. 954) angeschlossen. Der Haltepunkt Holten an der Nahverkehrsstrecke der Deutschen Bahn AG, eingefügt in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, ist in ca. 10 Minuten Fußweg (ca. 1000 m) erreichbar. Außerdem bietet sich dieser Haltepunkt für den Park-and-Ride Verkehr an. Über diese Strecke sind die Ziele Sterkrade Bahnhof, Oberhausen Hauptbahnhof, Dinslaken Bahnhof und Wesel Bahnhof schnell erreichbar.

C Planerische Grundlagen

1. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und

nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungs-entscheidung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) am 25.01.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Im zeichnerischen Teil des LEP NRW ist das Plangebiet nachrichtlich dem Freiraum zuge-wiesen.

Textliche, auf das Plangebiet anwendbare Ziele und Grundsätze enthält der LEP NRW in Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz. Nach dem Grundsatz 7.1-1 soll der Frei-raum erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Schutz-, erholungs- und Ausgleichfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berück-sichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als u.a. Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, und weitere.

Nach dem Grundsatz 7.1-6 soll Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschafts-elemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landes-entwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Nach Abschluss des Änderungs-verfahrens sind die Änderungen des LEP NRW durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) am 06.08.2019 in Kraft getreten. Durch die Änderungen des LEP NRW werden die mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B verfolgten Ziele nicht berührt.

Die mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B verfolgten Hauptplanungsziele entsprechen somit dem LEP NRW in seiner aktuellen Fassung.

1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)



Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand: Januar 2023) © RVR

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr einstimmig gefasst. Er wird den RFNP in seinem regionalplanerischen Teil künftig ersetzen. Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans Ruhr lag in der Zeit vom 24.01.2022 bis zum 29.04.2022 gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) erneut öffentlich aus. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG sind die in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans Ruhr als sonstige Erfordernisse abwägungsbeachtlich.

Zurzeit wird eine dritte Beteiligung durchgeführt. Vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 31.03.2023 werden das geänderte Planwerk, die angepasste Begründung und der erweiterte Umweltbericht erneut ausgelegt. Das Stadtgebiet von Oberhausen ist von diesen Änderungen jedoch nicht betroffen.

Im zeichnerischen Teil des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplans Ruhr von Januar 2023 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugewiesen (s. Abb. 3). Im textlichen Teil (Stand: Dezember 2022) ist gemäß dem geplanten Ziel 1.2-1 festgelegt, dass die allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen vorzuhalten sind. In den ASB sind Nutzungen auszuschließen, die mit den in Satz 1 genannten Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die als Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen (vgl. u.a. Grundsätze 2.2-4 und 2.3-3). In diesem Sinne sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist das Aufhebungsgebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Bereich ist stark mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Mit Aufgabe der mit dem Bebauungsplan Nr. 134 B ursprünglich beabsichtigten Friedhofsnutzung ergibt sich die Chance, die Fläche mit einer höheren ökologischen Wertigkeit in den Freiraum langfristig einzubinden. Die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans folgt damit auch den geplanten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Ruhr.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)



Abb. 4 Auszug aus dem RFNP © Stadt Oberhausen

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden.

Er enthält für das Aufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 134 B folgende Darstellungen (s. Abb. 4):

Bauleitplanung / Regionalplanung

- Grünfläche / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

Fazit

Das Aufhebungsgebiet ist nahezu vollständig verbuscht bzw. mit Bäumen bewachsen und stellt sich als Grünfläche mit waldartigen Strukturen dar. Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans wäre das Aufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB), wonach die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Aufhebung gelten, ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2. Stadtentwicklungskonzept (STEK)



Abb. 5 Auszug aus dem STEK © Stadt Oberhausen

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 134 B, ist im Plan „Flächennutzung“ als Grünfläche dargestellt (s. Abb. 5).

Gemäß Maßnahmenplan sind die Grünflächen im Heide-Siepen, die von der Tüsselbeck durchflossen werden, zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahme 11.28).

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung/Verbesserung der ökologischen Situation.

Zudem ist die Maßnahmen von Bedeutung für die Naherholungsfunktion im Teilraum.

Für den Teilraum ebenfalls von Bedeutung ist die nordwestlich angrenzende Verbundachse beidseitig der Tüsselbeck (Maßnahme 8.51), bei der vorrangig die Sicherung und die weitere Entwicklung vor allem durch Umgestaltung des Nassenkampgrabens im Bereich des Lohfeldes verfolgt wird.

Die derzeit vorhandenen Nutzungen im Aufhebungsgebiet und die mit der Aufhebung verfolgten Ziele entsprechen den Darstellungen im STEK.

3. Landschaftsplan

Der Bereich des Aufhebungsgebiets liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B steht daher nicht im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans.

4. Derzeitige Festsetzungen im Aufhebungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 134 B vom 15.01.1997 setzt im Aufhebungsgebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof fest. Für fünf Bestandsbäume wurde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b eine Bindung für die Erhaltung von Bäumen festgesetzt.

D Aufhebungsgründe

Mit dem Bebauungsplan Nr. 134 B aus dem Jahre 1997 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen ev. Friedhofs an der Arnheimer Straße/Forststraße geschaffen worden. Damit sollte auch die seinerzeit mit dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 73, 1. Änderung, begonnene Erweiterung des Friedhofs fortgesetzt werden.

Die evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf hat der Stadt Oberhausen nunmehr mitgeteilt, dass für eine zusätzliche Erweiterung des Friedhofs ihrerseits kein Bedarf mehr besteht. Da das einzige Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 134 B -Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf- damit funktionslos geworden ist, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Im seit 03.05.2010 rechtswirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, der Oberhausen angehört, wird das Plangebiet als Grünfläche (Bauleitplanerischer Teil des RFNP) und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (Regionalplanerischer Teil des RFNP) dargestellt.

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020) als informelles Planungsinstrument enthält an dieser Stelle für das Plangebiet die Darstellung Grünfläche (außerhalb des Siedlungsrandes). Der Maßnahmenplan des STEK 2020 beschreibt für das Plangebiet die Maßnahme 11.28. Danach sind die Grünflächen im Heide-Siepen, die von der Tüsselbeck durchflossen werden, zu erhalten und zu entwickeln. Ziel der Maßnahme ist die Sicherung/Verbesserung der ökologischen Situation. Zudem ist die Maßnahme von Bedeutung für die Naherholungsfunktion im Teilraum.

Nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans ist das Aufhebungsgebiet planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen. Damit ist die Fläche mit ihren Grün- und Gehölzstrukturen aus planerischer Sicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausreichend gesichert. Die ursprüngliche Planung Friedhofsnutzung und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt und den Boden würde unterbleiben, so dass die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B sogar als eher positiv für diese beiden Schutzgüter zu bewerten ist.

E Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung eines Bebauungsplans zu erarbeiten. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zum BauGB zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auch für die Aufhebung oder Teilaufhebung eines Bebauungsplans ist eine Umweltprüfung erforderlich. Es gelten nach dem Baugesetzbuch die gleichen Verfahrensanforderungen wie bei einer Neuaufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Eine Beschränkung auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erscheint unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit angebracht.

Nach §1a Abs. 3 BauGB gilt: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung) nach dem § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“ Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf“ würde sich das künftige Planungsrecht aus § 35 BauGB ergeben. Gemäß Definition der naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt ein Eingriff vor „wenn eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge vorgenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann“. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird kein Eingriff im Sinne des Gesetzes ausgelöst. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch im Rahmen der Aufhebung abzuhandeln.

1.1 Lage des Plangebietes

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22 und umfasst den überwiegenden Teil des Grundstücks Pollsenweg 19. Es grenzt nordöstlich sowie südöstlich an das Friedhofsgelände der ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf an. Nordwestlich angrenzend befindet sich eine Kleingartenanlage und südwestlich, durch einen Gehölzstreifen getrennt, eine Sportanlage. Der Gehölzstreifen verbindet die Aufhebungsfläche mit der im Westen befindlichen Grünfläche und schafft somit die Verbindung zum von Norden kommenden Gehölzstreifen. Diese westlichen Grünstrukturen werden von dem Nassenkampgraben in Verbindung mit der Tüsselbeck durchflossen. Die nächstgelegene Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern befindet sich ca. 45 m südöstlich des Aufhebungsgebietes.

1.2 Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan Nr. 134 B aus dem Jahr 1997 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofs an der Arnheimer Straße/Forststraße geschaffen. Der Bedarf an dieser Friedhofserweiterungsfläche seitens der ev. Kirchengemeinde besteht nicht mehr. Da das Planungsziel damit funktionslos geworden ist, soll der Bebauungsplan Nr.134 B aufgehoben werden. Nach der Aufhebung ist die Fläche planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

1.3 Realnutzung/Aktuelle Nutzung

Das Aufhebungsgebiet ist entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 134 B eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. In dem Plangebiet wurden insgesamt fünf Bestandsbäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b durch eine Erhaltungsbindung festgesetzt. Eine Friedhofsnutzung hat nie stattgefunden. Die Fläche wurde augenschein-

lich der natürlichen Sukzession überlassen und es zeigt sich heute, eine flächige zum Teil durch Neophyten geprägte Strauchschicht (flächig Brombeere, japanischer Staudenknöterich, vereinzelt Weißdorn, Ilex und Holunder). In der Fläche finden sich auch verschiedene Einzelgehölze beispielsweise Birke, Bergahorn, Stieleiche und Wildobstgehölze. Umrandet wird die Fläche von Baumarten wie Robinie, Birke und Bergahorn. Auf der Fläche findet sich im nördlichen Teil ein ungenutztes baufälliges Gebäude. Darüber hinaus liegen auf der Fläche Bauschuttreste, die sehr wahrscheinlich von dem ehemals dort vorhandenen Gebäude stammen.



Abb. 6 Örtliche Situation © Stadt Oberhausen

1.4 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB Baugesetzbuch	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebensgrundlagen schützen und entwickeln". Insbesondere erfordert der Klimaschutz Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch Maßnahmen, die der Klimaanpassung Rechnung tragen.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; - die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung, - die Sicherung der Artenvielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs.1)	Schutz der besonders geschützten und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der sogenannten „Planungsrelevanten Arten“, deren Erhaltungszustand nicht verschlechtert werden darf.

LNatSchG NRW Landesnatura- schutz gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen.
FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesboden- schutzgesetz BBodSchV Bundes-Boden- schutz- und Altlasten- Verordnung	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaushaltsge- setz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Übergeordnete Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zeigt für das Aufhebungsgebiet eine nachrichtliche Zuordnung zum Freiraum. Im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr ist das Aufhebungsgebiet als Grünfläche/ Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Zukünftig wird der RFNP durch den Regionalplan Ruhr ersetzt werden. Der Entwurf des Regionalplan Ruhr ordnet den Bereich dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu. Die ASB-Flächen sind gemäß den Zielen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit und Erholungsflächen vorzusehen. Somit können auch Grün- und Freiflächen enthalten und entwickelt werden, die z. B. als Biotopverbund von Bedeutung sind.

Das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020) stellt das Gebiet als Grünfläche dar. Gemäß Maßnahmenplan sind die Grünflächen im Gebiet Heide-Siepen, die von der Tüsselbeck durchflossen werden, zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahme 11.28). Ziel der Maßnahme ist die Sicherung/Verbesserung der ökologischen Situationen sowie eine Förderung der Naherholungsfunktion.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen noch in einem Schutzgebiet (FFH, NSG, LSG). Das nächstgelegene Schutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet Hühnerheide/Waldhuck“ befindet sich südwestlich (ca. 300 m Luftlinie). Außerhalb des Aufhebungsgebietes in ca. 60 m Luftlinie westlich fließt der Nassenkampgraben in Verbindung mit der Tüsselbeck. Das Gewässer mit den umgebenden Grünflächen zählt zum Biotopverbund VB-D-4406-021 „Kulturlandschaft im Norden Schmachtendorf“. Ziel des Biotopverbundes ist der Erhalt eines Restes einer durch

Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Baumreihen. Zum Aufhebungsgebiet besteht ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang.

Die Ziele des Umweltschutzes haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfung Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.

2. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Derzeitiger Umweltzustand

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch den angrenzenden Friedhof, die Kleingartenanlage und die aufgelockerten umgebenden Siedlungsstrukturen. Die vorhandenen Bäume und Grünstrukturen sowohl auf dem Gelände selber als auch auf den angrenzenden Flächen (Kleingartenanlage/Friedhofsgelände/Sportfläche) beleben und gliedern den Raum. Im Aufhebungsgebiet gibt es weder bestehende Freizeit- und Erholungseinrichtungen noch öffentlich nutzbare Fuß- und Radwegeverbindungen. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und ist derzeit umzäunt. Somit ist sie für eine direkte Erholungsnutzung ohne Bedeutung.

Der Gesamteindruck kann als aufgelockertes, durch eine parkähnliche Grünstruktur geprägtes Landschaftsbild beschrieben werden.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Das vorhandene Orts- und Landschaftsbild wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht berührt. Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B wird die Fläche planungsrechtlich dem baulichen Außenbereich zugeordnet, so dass potentielle Eingriffe in das Landschaftsbild im Rahmen der erforderlichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen sind.

2.2 Tiere und Pflanzen/ Biotopschutz

Derzeitiger Umweltzustand

Auf der Aufhebungsfläche hat sich durch Sukzession eine flächige zum Teil durch Neophyten geprägte Strauchschicht (flächig Brombeere, Japanischer Staudenknöterich, vereinzelt Weißdorn, Ilex und Holunder) entwickelt (Biotoptyp: Brache mit Vegetation, Gehölzanteil $\leq 50\%$). In der Fläche finden sich verschiedene Einzelgehölze beispielsweise Birke, Bergahorn, Stieleiche, Wildobstgehölze. Umrandet wird die Fläche von Baumarten wie Robinie, Birke, Bergahorn.

In nordöstlicher sowie südöstlicher Richtung grenzt die Aufhebungsfläche an das Friedhofsgelände. Nordwestlich befindet sich eine Kleingartenanlage und südwestlich, durch einen Gehölzstreifen getrennt, eine Sportanlage. Der Gehölzstreifen verbindet die Aufhebungsfläche mit der im Westen befindlichen Grünfläche und schafft somit die Verbindung zum von Norden kommenden Gehölzstreifen. Diese westlich angrenzenden Grünstrukturen werden vom Nassenkampgraben in Verbindung mit der Tüsselbeck durchflossen.

Die vorhandenen Grünstrukturen geben einer Vielzahl typischer ortsnahe Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Daher stellt auch im Siedlungsbereich der Erhalt und die Sicherung dieser Grünstrukturen einen Baustein für den Biotop- und Artenschutz dar.

Nach Durchsicht der hier im Hause vorliegenden Kartierungsgrundlagen wurde festgestellt, dass Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet nicht auszuschließen sind.

Weiterer Handlungsbedarf, wie die Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung, ergibt sich aus der reinen Aufhebung des Bebauungsplans jedoch nicht.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird Tieren und Pflanzen kein potentieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird. Zur ökologischen Aufwertung wäre als Entwicklung anzustreben, dass die im Bestand vorhandenen Neophyten durch standortgerechte heimische Gehölze zu ersetzen sind. Aufgrund der Besitzverhältnisse (Privatbesitz) kann jedoch eher davon ausgegangen werden, dass die Fläche auch weiterhin der Sukzession überlassen wird. Daher werden sich die bereits jetzt dort wachsenden Pionierarten (vorwiegend Robinie, Birke, Brombeere, Staudenknöterich) weiterhin auf der Fläche ausbreiten.

Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Daher ist die Untere Naturschutzbehörde in künftige Neuplanungen einzubinden. Des Weiteren wird bei potentiellen Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von künftigen Neuplanungen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG angewendet, da die Fläche nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B planungsrechtlich dem baulichen Außenbereich zuzuordnen ist.

2.3 Boden/ Fläche/ Altlasten und Bodenschutz

Derzeitiger Umweltzustand

Bodentypen/ Bodenverhältnisse

Das zur Bebauungsplanaufstellung Nr. 134 B erstellte Bodengutachten des geologischen Landesamtes NRW (1991) beschreibt die Bodentypen als künstlich veränderte Braunerde mit Pseudovergleyung im tieferen Untergrund. Die Bodenart zeigt demnach an der Oberfläche Flugsand, der zu schwach lehmigen Sand verwittert ist in einer Mächtigkeit von bis zu 1,2 m auf. Darunter folgt in einer geringen Mächtigkeit kiesiger Sand der Rhein-Niederterrasse. Ab einer Tiefe von 0,8 -1,75 m liegen Ablagerungen aus sandigem bis stark sandigen Geschiebelehm. Auf den Geschiebelehmschichten sammelt sich Stau- und periodisches Grundwasser.

Die aktuelle Bodenkarte NRW 1:50.000 weist auf eine mögliche Untergliederung des Grundstücks hin, wobei der südwestliche Teil (etwa die Hälfte des Grundstücks) als Bodenart Pseudogley mit schwach lehmigem Sand und mittlerer Staunässe mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit angesprochen wird. Hingegen wird der nordöstliche Teil als Podsol Braunerde mit schwach schluffigem Sand geringer Verdichtungsempfindlichkeit angesprochen. Diese Einstufung nach Bodenkarte NRW basiert jedoch in der Regel nicht auf lokal, in dem hier betrachteten Gebiet, erstellten Bodenaufschlüssen.

Die Bodenbelastungskarte der Stadt Oberhausen – BBK – weist generell auf, durch frühere industrielle Immissionen veränderte chemische Bodenverhältnisse hin. Es zeigt sich, dass die naturnahen Böden, einschließlich der Gartenböden sowie der vor ca. 1970 als Kulturboden aufgetragenen natürlichen Bodenmaterialien, in ganz Oberhausen durch Schadstoffeinträge mit Konzentrationen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) belastet sind. Die Vorsorgewerte für mindestens vier Schadstoffe werden im gesamten Stadtgebiet überschritten. Eine Überschreitung von Vorsorgewerten stellt jedoch noch keine Gefahr für Grundstücksnutzungen dar, zeigt jedoch auf, dass zukünftige Zusatzbelastungen vermieden werden sollen. Natürliche Bodenverhältnisse liegen – mit Blick auf die Historie der Fläche (historische Luftbilder, die Fläche war auch teilweise bebaut) – in den oberen Schichten vermutlich jedoch weitestgehend nicht mehr vor.

Gemäß aktueller Bodenkarte NRW sowie nach ergänzender Bewertung durch den RFNP (Regionaler Flächennutzungsplan) sind zudem im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden zu erwarten.

Altlasten/ Bodenschutz

Im Aufhebungsgebiet gibt es keine Eintragungen im Kataster der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Oberhausen. Die angrenzende Sportplatzfläche weist eine ca. 1 m mächtige Basisanschlüttung und einen ca. 2 m hohen Randwall auf. Beide Flächen sind als Flächen mit Bodenbelastungsverdacht registriert (C05.022 und C05.021). Einwirkungen der Anschüttungen auf das Aufhebungsgebiet sind jedoch nicht anzunehmen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Da die Friedhofserweiterung nach Aufhebung des Bebauungsplans nicht zum Tragen kommt und auch kein erneuter Eingriff vorbereitet wird, sind für das Schutzgut Boden keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Bodenverhältnisse bleiben zum jetzigen realen Zustand unverändert. Eingriffe in den Boden/Fläche, die für eine Friedhofsnutzung erforderlich wären, werden durch die Aufhebung ausgeschlossen. Insofern ist die Nichtbeanspruchung als Friedhofserweiterungsfläche als eher positiv für den Bodenschutz zu bewerten. Voraussetzung für diese Bewertung ist allerdings, dass nicht durch anderes Planungs- oder Baurecht eine den Boden negativ beeinflussende Nutzung folgt.

2.4 Wasser

Derzeitiger Umweltzustand

Grundwasser

Grundwassermessstellen sind im Aufhebungsgebiet nicht vorhanden. Der eigentlich dauerhaft vorhandene und ergiebige Grundwasserleiter (Untere Mittelterrasse) befindet sich unterhalb des Geschiebelehm in einer Tiefe von ca. 8-9 m (siehe auch Schutzgut Boden).

Oberflächengewässer

Im Aufhebungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer. Westlich in ca. 60 m Luftlinie fließt der Nassenkampgraben in Verbindung mit der Tüsselbeck. Die Gewässer mit den umgebenden Grünflächen zählt zum Biotopverbund VB-D-4406-021 „Kulturlandschaft im Norden Schmachtendorf“. Diese Flächen stellen einen wichtigen Trittstein im Sinne des Biotopverbundes in einem strukturärmeren Umfeld dar. Dies entspricht ebenfalls der Zielsetzung des Maßnahmenplans zum Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen, Grünflächen im Gebiet Heide-Siepen, die von der Tüsselbeck durchflossen werden, zu erhalten und zu entwickeln (Maßnahme 11.28).

Das Aufhebungsgebiet befindet sich nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich (durch Rhein, Ruhr oder Emscher). Für den Nassenkampgraben liegen keine entsprechenden Untersuchungen vor.

Die Aufhebungsfläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Es sind keine merklichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zum realen Zustand zu erwarten. Die ursprüngliche Planung Friedhofsnutzung und der damit verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt unterbleibt, so dass die Aufhebung als positiv für das Schutzgut Wasser bewertet werden kann.

2.5 Klima und Luft

Derzeitiger Umweltzustand

Klima

Das Klima lässt sich kleinräumlich sogenannten Klimatopen zuordnen, die für ein begrenztes zusammenhängendes Gebiet einheitliche Klimaeigenschaften aufweisen. Die Ausprägung der Klimatope sind vor allem bestimmt durch die räumliche Struktur und Oberflächennutzung bzw. die anthropogene Beeinflussung. Das Fachinformationssystem Klima (Geobasis NRW 2022, LANUV) ordnet das Aufhebungsgebiet dem Klimatop „Innerstädtische Grünfläche“ zu. Die in der unmittelbaren Umgebung befindlichen Flächen sind dem Klimatop „Vorstadtklima“ oder „Innerstädtische Grünfläche“ zugeordnet. Diese Grünflächenstrukturen besitzen eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion und sind somit von höchster bioklimatischer Bedeutung für den umgebenden Siedlungsraum (Klimaatlas NRW 2022). Die Ergebnisse der Klimaaanalyse des RVR zeigen für die Fläche eine Kaltluftproduktionsrate von bis zu 20 m³/m²/h (Klimaaanalyse RVR 2017). Aufgrund der teils hohen Produktionsrate und dem nach Südwesten leicht abfallenden Gelände, ergeben sich nächtliche Kaltluftvolumenströme mit ca. 546 m³/s, was einer mittleren Mächtigkeit entspricht (Klimaatlas NRW 2022, Klimaaanalyse RVR 2017). Der Kaltluftvolumenstrom beschreibt dabei die Menge an Kaltluft, die jede Sekunde entlang des Gefälles fließt.

Luft

Emittenten für Luftschadstoffe sowie Lärm sind die in der Umgebung verlaufenden Verkehrswege. Das Aufhebungsgebiet ist nicht direkt erschlossen. Nächstgelegen ist es über den Pollsenweg und im Weiteren über die Oranienstraße nach Norden an die Forststraße (K 16) angebunden, die über die westlich abzweigende Hühnerstraße einen Anschluss an die Landesstraße 4 (Emmericher Straße) ermöglicht. Der Pollsenweg, die Oranienstraße sowie die Hühnerstraße zeigen ortstypische Verkehre auf und die Einwirkungen auf das Aufhebungsgebiet im Hinblick auf die Luftschadstoff- und Lärmbelastung sind eher gering. Fernwirkungen durch die Hauptverkehrsstraßen (Emmericher Straße, Forststraße, Schmachtendorfer Straße) liegen nicht vor. Eine geringe Fernwirkung auf das Aufhebungsgebiet hat die Schienenstrecke 2270 („Betuwe“-Strecke) im Südwesten in Bezug auf die Lärmbelastung.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Die vorhandene Situation wird sich im Aufhebungsgebiet durch die Aufhebung nicht verändern. Die wichtige klimatische Ausgleichsfunktion der Fläche bleibt erhalten.

2.6 Mensch

Derzeitiger Umweltzustand

Das Aufhebungsgebiet stellt sich als baulich weitestgehend ungenutzt dar. Auf der Fläche findet sich ein ungenutztes baufälliges Gebäude sowie Bauschuttreste. Durch Sukzession hat sich eine flächige zum Teil durch Neophyten geprägte Strauchschicht mit verschiedenen Einzelgehölze entwickelt. Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung im Aufhebungsgebiet besteht nicht. Dennoch haben solche Flächen im Gesamtkontext durchaus eine Funktionserfüllung für die menschliche Gesundheit. Der Schutz der Grünzüge und der Frischluftschneise sind hier zu nennen.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Belastungen des Schutzgutes Mensch hervorgerufen.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Derzeitiger Umweltzustand

Sachgüter im Allgemeinen bestehen vorwiegend durch Straßen sowie den zugehörigen sonstigen Erschließungsflächen wie öffentliche und z. T. auch private Infrastruktureinrichtungen, Gebäude und Grundstücke. Im Aufhebungsgebiet existieren einige verfallene und abbruchreife Gebäude, eine direkte Erschließung gibt es nicht. Somit bestehen Sachgüter und -werte im Aufhebungsgebiet in Form des vorhandenen Grundstückes. Sonstige weitere Kultur- und Sachgüter bestehen im Aufhebungsgebiet nicht. Erkenntnisse bzgl. denkmalgeschützter oder kulturhistorischer Einrichtungen im Betrachtungsgebiet liegen nicht vor.

Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Aufhebung

Die vorhandene Situation wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht verändert

2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander bestehen im Aufhebungsgebiet im Rahmen der klassischen wechselseitigen Beeinflussung der jeweiligen Umweltmedien und der sie nutzenden Lebewesen wie Tiere und Pflanzen und letztlich auch der Mensch. Die Standortvoraussetzungen bestimmen dabei die Ausprägung der einzelnen Schutzgüter und damit auch die jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten durch den Menschen. Besondere nennenswerte Wechselwirkungen bestehen jedoch nicht im Aufhebungsgebiet.

3. Prognose zur Entwicklung der Umweltsituation

3.1 Entwicklung ohne Aufhebung des Bebauungsplans

Ohne Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 134 B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf“ bliebe die dargestellte planungsrechtliche Situation bestehen. Weitergehende umweltrelevante Planungen würden sich ohne Aufhebung des Bebauungsplans – voraussichtlich nicht ergeben, so dass sich im Ergebnis am derzeitigen Zustand des Planbereichs wenig ändern würde.

3.2 Entwicklung und Auswirkungen durch Aufhebung des Bebauungsplans

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtdorf“ wird diese Fläche dem Außenbereich zugeordnet und ist zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen. Damit ist die Fläche mit ihren Grün- und Gehölzstrukturen aus planerischer Sicht für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert. Auch, wenn die Fläche nicht zugänglich ist, können die Ziele der verbindenden Grünstruktur im Siedlungsbereich erhalten und möglicherweise weiterentwickelt werden.

3.3 Eingriffsregelung

Nach §1a (3) BauGB gilt: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“ Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 134 B würde sich

das künftige Planungsrecht aus § 35 BauGB ergeben. Gemäß Definition der naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegt ein Eingriff vor: „wenn eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge vorgenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann“. Die Aufhebung des Bebauungsplans bereitet keinen größeren Eingriff, als den heute bereits zulässigen Eingriff, vor. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich.

3.4 Planungsalternativen

Das durch den Bebauungsplan Nr. 134 B verfolgte Planungsziel einer Friedhofserweiterungsfläche wird nicht mehr weiterverfolgt und ist somit funktionslos geworden. Als Alternative zur Aufhebung käme nur die Nullvariante, also Aufrechterhaltung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 134 B in Betracht. Die Aufhebung stellt eine planerisch sinnvolle Möglichkeit dar, um die Ziele Schaffung, Erhalt und Weiterentwicklung von verbindenden Grünstrukturen im Siedlungsbereich zu verfolgen

4. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Wie dargelegt, ergeben sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen, so dass ein detailliertes Monitoring für das Plangebiet entbehrlich ist.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist für jeden Bauleitplan bzw. seine Aufhebung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf“ wird diese Fläche planungsrechtlich dem baulichen Außenbereich zugeordnet und ist zukünftig nach § 35 BauGB zu beurteilen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 134 B ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Bei tiefgreifenden Veränderungen kann eine erneute verbindliche Überplanung des Bereichs erfolgen. Mögliche Eingriffe sind dann in einem jeweiligen Einzelverfahren gesondert zu beurteilen.

Die Fläche mit seinen Grün- und Gehölzstrukturen ist aus planerischer Sicht gesichert. Auch, wenn die Fläche nicht zugänglich ist, können die Ziele der verbindenden Grünstruktur im Siedlungsbereich erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Aufhebung des Bebauungsplans bereitet zudem auch keinen größeren Eingriff, als den heute bereits zulässigen Eingriff, vor. Es wird keine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge vorgenommen, dass diese die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würden. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen, so dass ein detailliertes Monitoring für das Plangebiet entbehrlich ist.

6. Literatur und Quellenverzeichnis

- Geologisches Landesamt NRW, Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000
- Bodenschutzgutachten, geologisches Landesamt NRW (1991)
- Bodenbelastungskarten der Stadt Oberhausen (BKK, 2008)
- Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (2020): Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)
- Regionalverband Ruhr (RVR), Regionalplan RUHR, Entwurfsfassung von 2021
- Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen (STEK 2020)
- Landschaftsplan der Stadt Oberhausen (1996)
- LANUV NRW, Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung (2008)
- Klimaatlas LANUV 2022
- Klimaanalyse RVR 2017
- Stadt Oberhausen, Bebauungsplan Nr. 134B „Friedhofserweiterung ev. Kirchengemeinde Schmachtendorf“ (1996)

F Wasserwirtschaftliche Belange

Zur Realisierung der mit der Aufhebung verbundenen Ziele sind keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich.

G Bodenordnung

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

H Kosten

Mit der Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 134 B entstehen der Stadt Oberhausen voraussichtlich keine Folgekosten.

Oberhausen, 09.02.2023
Bereich 5-1 -Stadtplanung-

L.S. gez. Dr. Palotz

L.S. gez. Hülsebusch

Beigeordneter

Bereichsleiter -Stadtplanung-